

Beitragsordnung der Förderfreunde KITA Gabelsbergerstraße e. V.

§1 Grundsatz

(1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 5 der Vereinssatzung in der Fassung vom 09.12.2025. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Geltungsbereich

(2) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des Vereins Förderfreunde KITA Gabelsbergerstraße e. V.

(3) Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 09.12.2025 in Kraft.

§3 Beitragspflicht

(1) Jedes Mitglied des Vereins ist beitragspflichtig.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Beitritts und endet mit Beendigung der Mitgliedschaft.

(3) Bereits gezahlte Beiträge werden bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins nicht erstattet.

§4 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag in Höhe von 12 €.

(2) Abweichend vom Mindestbeitrag kann jedes Mitglied bei seiner Anmeldung einen individuellen Betrag wählen.

(3) Der Beitrag wird stets für das gesamte Kitajahr erhoben, unabhängig vom Ein- oder Austrittsdatum.

§5 Beitragsjahr und Fälligkeit

- (1) Das Beitragsjahr entspricht dem Kitajahr und beginnt am **1. September** und endet am **31. August** des Folgejahres.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kitajahres fällig.
- (3) Tritt ein Mitglied im laufenden KITA-Jahr bei, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrag wird zwei Wochen nach Eintrittsdatum fällig.
- (4) Bei Eintritt nach dem 1. März kann der Vorstand den Beitrag auf die Hälfte reduzieren.

§6 Zahlungsweise

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Jedes Mitglied erteilt dem Verein bei Eintritt ein entsprechendes Lastschriftmandat.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag eine abweichende Zahlungsweise (z. B. Überweisung) zulassen.

§7 Datenverarbeitung

- (1) Für die Durchführung des SEPA-Lastschriftverfahrens werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Bankverbindung) verarbeitet.
- (2) Die Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung und die Beitragserhebung genutzt.
- (3) Eine Weitergabe erfolgt nur an die Bank zur Durchführung der Lastschrift.
- (4) Mitglieder haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ihrer Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

§8 Änderungen

- (1) Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.